# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1309/77 DER KOMMISSION

**vom 17. Juni 1977**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 899/70 zur Festsetzung einer Toleranzgrenze für die bei der Intervention von Zucker entstehenden Fehlmengen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 des Rates vom 25. November 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3180/76 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 899/70 der Kommission vom 19. Mai 1970 zur Festsetzung einer Toleranzgrenze für die bei der Intervention von Zucker entstehenden Fehlmengen (3) hat diese Toleranzgrenze auf zwei Vomtausend je Zuckerwirtschaftsjahr festgesetzt.

Die Kontenführung der Interventionsstellen erstreckt sich jedoch auf Kalenderjahre, und die Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 erfuhr dementsprechend bereits eine Anpassung. Die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 899/70 im gleichen Sinne ist daher erforderlich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 899/70 wird das Wort „Zuckerwirtschaftsjahres" zweimal durch das Wort „Kalenderjahres" ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist ab 1. Januar 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 298 vom 27. 11. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 359 vom 30. 12. 1976, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 108 vom 20. 5. 1970, S. 12.